

Sonderbedingungen für Beamtenanwärter zu den Tarifen PRIMO B, CAZ, CSR, BE, CG, CSD. und KH.

Fassung Januar 2025

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Tarife PRIMO B, CAZ, CSR, BE, CG, CSD. und KH. (Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009], Teil II Tarifbedingungen [TB/KK 2013], Teil III Tarife) mit folgenden Abweichungen:

1. Versicherungsfähig sind Personen bis zu einem Eintrittsalter von 33 Jahren, die in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf stehen und weder Dienstbezüge nach Besoldungsverordnungen noch Vergütungen nach Tarifverträgen – ausgenommen Anwärterbezüge und Ausbildungsvergütungen – erhalten. Ehegatten, die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind, können bis zu einem Eintrittsalter von 33 Jahren mitversichert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (siehe Anhang).
2. Die Höchstvertragsdauer beträgt 5 Jahre.
3. Alle in § 3 der AVB vorgesehenen Wartezeiten entfallen.
4. Die Versicherung nach den Sonderbedingungen endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem
 - 4.1 die Versicherungsfähigkeit gemäß Nummer 1 dieser Sonderbedingungen entfällt (beachte hierzu Nummer 8 dieser Sonderbedingungen).
 - 4.2 die Ausbildung um mehr als 6 Monate unterbrochen wird. Zeiten, in denen Mutterschutz oder Elternzeit besteht oder Elterngeld bezogen wird, bleiben dabei außer Betracht.
 - 4.3 die für diese Versicherung vorgesehene Höchstvertragsdauer von 5 Jahren erreicht ist. Nach Ablauf der maximalen Vertragsdauer ist eine erneute Vereinbarung dieser Sonderbedingungen mit neuem Eintrittsalter möglich, sofern das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und die sonstigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
 - 4.4 das 34. Lebensjahr vollendet wird.
5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb von drei Monaten schriftlich anzuzeigen.
6. Besteht unmittelbar nach Ende der Sonderbedingungen ein Beihilfeanspruch, gelten folgende Bedingungen für die Weiterversicherung:
 - 6.1 Das Versicherungsverhältnis wird nach Ende der Sonderbedingungen – ohne dass es eines Antrages bedarf – entsprechend den bestehenden Tarifstufen fortgesetzt. Abweichend davon
 - wird die Tarifstufe PRIMO B.50 – zum Vorteil des Versicherten – in die Tarifstufenkombination PRIMO B.30 + PRIMO B.120 umgestellt (siehe Abschnitt I. in Tarif PRIMO B).
 - werden die Tarifstufen CAZ.50 bzw. CSR.50 – zum Vorteil des Versicherten – in die Tarifstufenkombination CAZ.30 + CAZ.120 bzw. CSR.30 + CSR.120 umgestellt (siehe jeweils Abschnitt I. in Tarif CAZ bzw. Tarif CSR).
 - wird die Tarifstufe CG.250 – zum Vorteil des Versicherten – in die Tarifstufenkombination CG.230 + CG.320 umgestellt (siehe Abschnitt I. in Tarif CG).
 - 6.2 Das Versicherungsverhältnis kann auf Antrag, ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten, auch in anderen verkaufsoffenen Krankheitskostentarifen für Beihilfeberechtigte fortgesetzt werden. Für Tarife mit stationären Wahlleistungen gilt dies nur, wenn unmittelbar vor Ende der Sonderbedingungen stationäre Wahlleistungen versichert waren.

Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Sonderbedingungen gestellt wird und der neue Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss an die Sonderbedingungen beginnen soll.

7. Entfällt unmittelbar bei Ende der Sonderbedingungen der Beihilfeanspruch, kann die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses in allen verkaufsoffenen Krankheitskostentarifen ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten beantragt werden.

Für Tarife mit stationären Wahlleistungen gilt dies nur, wenn unmittelbar vor Wegfall der Sonderbedingungen stationäre Wahlleistungen versichert waren.

Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Sonderbedingungen gestellt wird und der neue Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss an die Sonderbedingungen beginnen soll.

8. Die Versicherungsfähigkeit nach den Sonderbedingungen wird abweichend von Nummer 1 unter folgenden Voraussetzungen um längstens 18 Monate erweitert:

8.1 Besteht unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung vorübergehend gesetzliche Krankenversicherungspflicht oder Anspruch auf Familienversicherung, so kann beantragt werden, dass die Versicherung zu Sonderbedingungen während dieser Zeit beitragsfrei ruht. Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Ausbildung gestellt wird. Bei Wegfall der Versicherungspflicht / Familienversicherung innerhalb von 18 Monaten nach Ausbildungsende kann die Versicherung nach Nummer 8.3 oder 8.4 fortgesetzt werden.

8.2 Besteht unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung Arbeitslosigkeit und es besteht keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht bzw. kein Anspruch auf Familienversicherung, so kann die Versicherung zu diesen Sonderbedingungen in den Tarifstufen PRIMO B.100 bzw. CAZ.100 und CSR.100 sowie gegebenenfalls CG.2, CSD. und KH. auf Antrag in unmittelbarem Anschluss weitergeführt werden, wenn der jeweilige Tarif zuvor bereits versichert war. Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Ausbildung gestellt wird.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden

- aus Tarifstufe PRIMO B.100 gemäß Tarif PRIMO B Abschnitt III. zu 100% erstattet.
- aus Tarifstufe CAZ.100 gemäß Tarif CAZ Abschnitt III. zu 100% erstattet.
- aus Tarifstufe CSR.100 gemäß Tarif CSR Abschnitt III. zu 100% erstattet.

Die Versicherung nach den Sonderbedingungen in den Tarifstufen PRIMO B.100 bzw. CAZ.100 und CSR.100 sowie CG.2, CSD. und KH. endet – auch für mitversicherte Ehegatten bzw. Lebenspartner – nach Ablauf des Monats, in dem

- die versicherte Person das 34. Lebensjahr vollendet,
- die Arbeitslosigkeit endet,
- spätestens aber mit Ablauf von 18 Monaten seit Ausbildungsende.

8.3 Besteht unmittelbar nach Ende der Sonderbedingungen in den Fällen nach Nummer 8.1 oder 8.2 ein Beihilfeanspruch, wird die Versicherung nach Maßgabe von Nummer 6.1 zu den Tarifstufen fortgesetzt, die unmittelbar vor Ausbildungsende vereinbart waren. Im Übrigen gilt Nummer 6.2.

8.4 Besteht unmittelbar nach Ende der Sonderbedingungen in den Fällen nach Nummer 8.1 oder 8.2 weiterhin kein Beihilfeanspruch, kann die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses in allen verkaufsoffenen Krankheitskostentarifen ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten beantragt werden.

Für Tarife mit stationären Wahlleistungen gilt dies nur, wenn unmittelbar vor Ende der Sonderbedingungen stationäre Wahlleistungen versichert waren. Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Sonderbedingungen gestellt wird und der neue Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss an die Sonderbedingungen beginnen soll.

9. Der Beitrag für den nach Ende oder Änderung der Sonderbedingungen gewählten Versicherungsschutz wird nach dem dann geltenden Eintrittsalter festgesetzt.

Anhang – Gesetzestexte

Lebenspartnerschaftsgesetz [LPartG] in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung

§ 1 Form und Voraussetzungen

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder mit einer dritten Person verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann kein Antrag auf Begründung der Lebenspartnerschaft gestellt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.